

## Einrichtung der Dienstalterslisten.

Die Dienstalterslisten des Kalenders enthalten die Direktoren, Professoren, Oberlehrer, anstellungsfähigen Kandidaten, Probanden und Seminarmitglieder der höheren Lehranstalten Preußens. Die Angaben beziehen sich auf den Stand vom 1. Mai 1910; eine Ausnahme machen die im Sommer 1910 erfolgten Ernennungen zum Professor, die noch mit berücksichtigt sind.

Die Listen zerfallen in zwei getrennte Abschnitte.

Zm I. Abschnitt (S. 1—396), der im wesentlichen auf dem für die Zwecke des Kalenders mit dankenswerter Bereitwilligkeit von dem Ministerium für die Unterrichtsangelegenheiten zur Verfügung gestellten Material beruht<sup>1)</sup>, sind die einzelnen Kategorien durch die ganze Monarchie hin geordnet. Die Grundsätze für die Anordnung sind die folgenden:

A. Von den Direktoren sind die der Vollanstalten nach dem Termin des Antritts ihrer Stellung als Direktor einer Vollanstalt geordnet. Stimmt dieser Termin bei zwei oder mehreren überein, so sind zunächst diejenigen aufgeführt, die zuvor eine Nichtvollanstalt leiteten; diese sowie die Direktoren der Nichtvollanstalten sind geordnet nach dem Termin des Antritts einer solchen Stellung. Weiter entscheidet das Dienstalter als Ober- (früher ordentlicher) Lehrer über die Reihenfolge.

B. Von den Professoren (mit dem Range der Räte vierter Klasse) sind die vor dem Jahre 1905 ernannten in erster Reihe nach dem Oberlehrerdienstalter<sup>2)</sup>, d. h. dem Zeitpunkte des definitiven Eintritts in eine Oberlehrer- (früher ordentliche Lehrer-) Stelle geordnet; stimmt dieses bei zwei oder mehreren überein, so entscheidet die frühere Erlangung der Anstellungsfähigkeit, demnächst der Zeitpunkt des Bestehens der zur Anstellung befähigenden Prüfung und weiterhin das Lebensalter über die Reihenfolge.

Dagegen sind die seit dem Jahre 1905 ernannten Professoren (mit dem Range der Räte vierter Klasse) nach ihrer Anciennität (vgl. darüber unten unter C) geordnet.

Bemerkungen: 1. Als Zeitpunkt des Eintritts in eine Direktoren- oder Oberlehrerstelle gilt derjenige Tag, von welchem ab zum erstenmal die Gehaltskompetenzen der betreffenden Stelle an einer öffentlichen höheren Lehranstalt in Preußen oder einem von Preußen erworbenen Landesteile tatsächlich bezogen worden sind<sup>3)</sup>.

2. Maßgebend ist die feste Anstellung an einer höheren Lehranstalt — Gymnasium, Realgymnasium, Oberrealschule, Progymnasium, Realprogymnasium, Realschule (früher höhere Bürgerschule), also nicht Mädchen-, Landwirtschafts-, Rektoratsschule, Kadettenanstalt — in Preußen, soweit nicht in Einzelfällen besondere Festsetzungen vom Herrn Minister getroffen worden sind.

3. Bei ausgeschiedenen und dann wieder angestellten Lehrern ist das Datum der zweiten Anstellung maßgebend, sofern nicht andere Festsetzungen in Einzelfällen vom Herrn Minister getroffen worden sind.

4. Wird eine Rektorat-, Stadt- u. s. w. Schule höhere Lehranstalt, so zählt das Anstellungsdienstalter der übernommenen Lehrer von dem Datum der Anerkennung.

<sup>1)</sup> Nur die Angaben über die „Feste Zulage“ und bei den wissenschaftlichen Hilfslehrern über die Art der Beschäftigung und Höhe der Remuneration beruhen ebenso wie die Bemerkungen über bevorstehende Veränderungen zum Teil auf privaten Mitteilungen.

<sup>2)</sup> In den Listen I B u. C kurz als „Bisheriges Dienstalter“ bezeichnet.

<sup>3)</sup> Bei einer Anzahl älterer Professoren ist dasjenige Datum maßgebend gewesen, welches für ihre Ernennung zum Professor vom Herrn Minister s. St. zugrunde gelegt werden ist.